

### **Vorlage Nr. G 187/19**

#### **für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung (städtisch) am 03.04.2019**

**Umsetzung der Bremer Erklärung für Gute Arbeit in Kitas** - Attraktivierung des Erzieher\*innen-Berufs bei besonders herausfordernden Tätigkeiten durch Anwendung einer Eingruppierungsregelung zur Entgeltgruppe S 8b

#### **A. Problem**

Am 18.09.2018 hat die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die beiden Bürgermeister/innen und die Senatorin für Kinder und Bildung, mit der Gewerkschaft ver.di die Bremer Erklärung „Gute Arbeit in Kitas“ unterzeichnet. Ein zentraler Punkt der Erklärung sieht vor, dass ein stufenweiser Einstieg in die Bezahlung nach Entgeltgruppe S 8b des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) erfolgen soll.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit der Senatorin für Finanzen, Gewerkschaften und Interessenvertretungen Eingruppierungsregelungen entwickelt, die an Tätigkeiten mit besonderen Belastungen in sozial herausfordernden Stadtteilen anknüpfen und eine Eingruppierung gemäß TVöD SuE S8b ermöglichen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat dem Senat auf Basis dieser Beratungen einen Umsetzungs-Vorschlag unterbreitet, zu dem dieser am 12.03.2019 folgende Beschlüsse gefasst hat:

1. Der Senat nimmt die vorgeschlagene Eingruppierungsvereinbarung zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen eine Anwendung beim öffentlichen Träger KiTa Bremen zum 01.04.2019 vorzunehmen sowie die Abstimmung mit freien Kita-Trägern in der Stadtgemeinde Bremen mit dem Ziel einzuleiten zum Beginn des Kitajahres 2019/20 vergleichbare Eingruppierungsmöglichkeiten in Kitas mit Sozialindex-Werten größer 50 zu schaffen.
2. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen konsumtiven Mittel in 2019 in Höhe von voraussichtlich 1,785 Mio. € für den öffentlichen

Träger KiTa Bremen und in Höhe von voraussichtlich bis zu 1,034 Mio. € für die freien Träger durch das Ressortbudget des Produktplanes Kinder und Bildung finanziert werden.

3. Der Senat stimmt der Vorabdotierung für die durch die Anwendung der Eingruppierungsregelung entstehenden konsumtiven Mehrkosten im Haushalt der Stadtgemeinde in Höhe von 2,320 Mio. € p.a. für den Träger KiTa Bremen und bis zu 2,483 Mio. € p.a. für die freien Träger für die Haushaltsjahre 2020/21 sowie im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanung ab dem Jahr 2022 zu.

Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/21 diese Maßnahme prioritär zu berücksichtigen. Er nimmt zur Kenntnis, dass dies sowie die beschlossenen und etwaige weitere Vorabdotierungen, den Spielraum für weitere Maßnahmen sowie die Prioritätensetzung künftiger Haushalte beeinflussen.

4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen Kriterien für eine Eingruppierung in Entgeltgruppe S 8b von Erzieher(inne)n mit zusätzlicher beruflicher Qualifikation / Erfahrungen und herausgehobenen übergreifenden Tätigkeiten vorzulegen und die Umsetzung zum Kindergartenjahr 2020/21 vorzubereiten.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung den Benachteiligungsindex für Steuerungszwecke im Kindertagesbetreuungsbereich weiter zu entwickeln und bei deren Neuberechnung kontinuierlich die Auswirkungen auf die Index-Werte der Einrichtungen und der damit verbundenen Eingruppierung der Beschäftigten zu überprüfen.

Die Vorlage soll der Deputation zur Kenntnis gegeben werden.

## **B. Lösung**

Es wird die in der Anlage beigefügte Vorlage der Senatorin für Kinder und Bildung vom 07.03.2019 vorgelegt.

Zur Umsetzung der Regelung bei den Freien Trägern hat die Senatorin für Kinder und Bildung am 18.03.19 eine Trägerabfrage gestartet und zu einem Konsultationsgespräch eingeladen.

## **C. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Siehe Anlage.

## **D. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Kinder und Bildung (städtisch) nimmt Kenntnis.

In Vertretung

Gez.

Frank Pietrzok

Staatsrat



## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.03.2019**

### **Umsetzung der Bremer Erklärung für Gute Arbeit in Kitas**

Attraktivierung des Erzieher\*innen-Berufs bei besonders herausfordernden Tätigkeiten durch Anwendung einer Eingruppierungsregelung zur Entgeltgruppe S 8b

#### **A. Problem**

Am 18.09.2018 hat die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die beiden Bürgermeister/-innen und die Senatorin für Kinder und Bildung, mit der Gewerkschaft ver.di die Bremer Erklärung „Gute Arbeit in Kitas“ unterzeichnet. Ein zentraler Punkt der Erklärung sieht vor, dass ein stufenweiser Einstieg in die Bezahlung nach Entgeltgruppe S 8b des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) erfolgen soll. Dafür sollen Eingruppierungsregelungen entwickelt werden, die insbesondere an Tätigkeiten mit besonderen Belastungen in sozial herausfordernden Stadtteilen oder mit Belastungen in Inklusion und Integration anknüpfen.

Besonders Einrichtungen in sozial herausfordernden Stadtteilen fällt es zunehmend schwerer, in ausreichendem Maße Fachkräfte zu gewinnen, weil steigende Anforderungen an Bildung, Erziehung und Betreuung einhergehen mit höheren Förderbedarfen der Kinder und einer zunehmenden Knappheit von Fachkräften. Eine bessere Bezahlung soll diesen besonderen Herausforderungen Rechnung tragen und zugleich einen Anreiz zur Tätigkeit in den entsprechenden Einrichtungen darstellen.

Der für die kommunalen Kindertageseinrichtungen geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD SuE) sieht für Erzieher\*innen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten eine Eingruppierung in Entgeltgruppe S 8b vor. Der TVöD SuE regelt beispielhaft, welche Tätigkeiten als besonders schwierig anzusehen sind, so dass es zur weiteren Umsetzung erforderlich ist, für die Herausforderungen im bremischen Kindertagesbetreuungssystem geeignete Kriterien für eine besondere fachliche Heraushebung zu benennen.

#### **B. Lösung**

Zur Entwicklung geeigneter Kriterien wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreter(inne)n von KiTa Bremen, Verdi, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bremen (KAV) und der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) eingesetzt. Ziel dieser Arbeitsgruppe war insbesondere, objektivierbare Kriterien für eine Eingruppierungsregelung bezüglich der Entgeltgruppe S 8b TVöD zu erarbeiten.

Im Ergebnis hat die Arbeitsgruppe eine Eingruppierungsregelung erarbeitet, die unmittelbar für den öffentlichen Träger KiTa Bremen gelten soll. Im Rahmen des Gleichstellungsgebots sind diese Eingruppierungsmerkmale, die beim öffentlichen Träger Anwendung finden sollen, in einem zweiten Schritt auch bei den freien Kita-Trägern zu berücksichtigen, die öffentliche Zuwendungen erhalten und deren Belegschaft nach dem bzw. in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bezahlt werden.

Die nachstehende Eingruppierungsregelung definiert, ergänzend zum Beispielkatalog der Protokollerklärung Nr. 6, folgende Tätigkeiten als besonders schwierige fachliche Tätigkeiten im Sinn der Entgeltgruppe S 8b des Teils B Abschnitt XXIV. - Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst - der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD.:

#### 1. Erzieher\*innen in Kitas mit sozial besonders benachteiligten Kindern

- a) Die Tätigkeiten von Erzieher\*innen in Kitas mit sozial besonders benachteiligten Kindern stellen aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen pädagogischen und fachlichen Anforderungen eine besonders schwierige fachliche Tätigkeit im Tarifsinne dar.

Als Kita mit sozial besonders benachteiligten Kindern gelten solche Einrichtungen, die einen überdurchschnittlich hohen Sozial-Index aufweisen. Dafür soll, wie schon bei früheren Programmen, der allgemeine Benachteiligungsindex vom Statistischen Landesamt herangezogen werden, der sich aus unterschiedlichen Leitindikatoren aus den Bereichen Bildung, Sicherheit, Einkommen, Arbeit und Partizipation zusammensetzt. Die einzelnen Indikatoren sind u.a. Sprachförderung/Cito-Ergebnisse, Nicht-Abitur-Quote, SGB II-Bezug, Arbeitslosenziffer, Nichtwähleranteil im Ortsteil in dem die jeweiligen Kinder wohnen.

Der Index reicht von 0-100, wobei 100 für eine sehr hohe Belastung steht. Der Kita Sozialindex wird auf Basis der aktuellsten verfügbaren Daten gebildet und soll künftig jährlich aktualisiert werden. Für neue Einrichtungen in „Index-Lagen“, für die noch keine Daten individuellen zur Nutzerstruktur vorliegen, wird ein

Index aus dem Durchschnitt benachbarter Einrichtungen gebildet. Auf den Index wurde bereits mit dem von der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 12. Juni 2018 beschlossenen Programm „Kita-Verstärkungsmittel“ Bezug genommen, in dem Einrichtungen mit einem Sozialindex von mindestens 50 gefördert wurden. Der überdurchschnittlich hohe Sozialindex trifft somit auf Einrichtungen mit einem Sozialindex >50 zu. Der Sozialindex für Schule basiert ebenfalls auf dem o.g. Benachteiligungsindex.

- b) Die neue Eingruppierungsregelung soll für Einrichtungen mit einem Sozialindex >50 bei KiTa Bremen zum 01.04.2019 sowie bei freien Trägern ab dem 01.08.2019 gelten.  
Bei KiTa Bremen werden damit 41 Einrichtungen und 57,6% der Beschäftigten die bislang 8a erhalten erreicht.  
Bei den freien Trägern haben 96 Einrichtungen einen Kita-Sozialindex >50 bei dem die Übertragbarkeit der Eingruppierungsregelungen geprüft und konkretisiert werden soll. Voraussetzung für eine Übertragung der Regelung auf die freien Träger ist die Vorlage von Informationen über Personalmengengerüste, konkrete Angaben zu Vergütungen und Eingruppierungen sowie zu den jeweils geltenden tarifvertraglichen Regelungen.
- c) Ändert sich der Kita-Index für eine Einrichtung auf einen Wert unter den unter a) definierten Schwellwerten sind neue Eingruppierungsfälle der Entgeltgruppe S 8a zuzuordnen, sofern sich nicht aus anderen Gründen eine höhere Eingruppierung ergibt. Bestehende Eingruppierungen bleiben unberührt; bei langfristiger Index-Unterschreitung sind aber Personaländerungen bezüglich eines tarifgerechten Einsatzes anzustreben.
- d) Werden Erzieher\*innen nicht dauerhaft in einer Einrichtung mit einem Kita-Index über dem unter a) genannten Schwellenwert, wird bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen ggf. eine Zulage nach § 14 TVöD gezahlt.
- e) Wechseln Erzieher\*innen ohne Veranlassung des Arbeitgebers in eine Einrichtung mit einem positiveren (also niedrigeren) Kita-Index, gelten die tariflichen Regelungen zur Herabgruppierung.
- f) Der o.g. Benachteiligungsindex wird zurzeit für weitere Steuerungszwecke im Kita-Bereich weiterentwickelt und verfeinert, wobei die Grundstruktur erhalten bleibt. Sollten Änderungen der Index-Regelungen für Kitas zu größeren

Anpassungsbedarfen führen, sind Änderungen an der vorstehenden Eingruppierungsregelung vorzunehmen.

2. Erzieher\*innen mit zusätzlicher beruflicher Qualifikation bzw. besonderen beruflichen Erfahrungen und herausgehobenen gruppen-, einrichtungs- oder trägerübergreifenden Tätigkeiten
  - a) Mögliche herausgehobene gruppen-, einrichtungs- oder trägerübergreifende Tätigkeiten von Erzieher\*innen, die speziellen Qualifikationen oder Erfahrungen erfordern, können z. B. im Bereich Inklusion, Sprache, Ausbildung oder Qualitätsmanagement liegen. Die Tätigkeiten zeichnen sich durch einen speziellen Schwerpunkt sowie die konzeptionelle und praktische Implementierung dieses Schwerpunktes in einer Einrichtung aus.
  - b) Der erfolgreiche Abschluss von Fortbildungen oder der sonstige Nachweis über spezielle Kenntnisse sind Voraussetzung für die Übernahme solcher herausgehobener Tätigkeiten. Der Nachweis über die speziellen Kenntnisse wird durch den Träger geprüft und sichergestellt.
  - c) Konkrete eingruppierungsrelevante Einsatz- und Aufgabenbereiche werden durch den jeweiligen Kita-Träger definiert und koordiniert. Eine entsprechende Aufgabenzuweisung erfolgt jedoch erst nach erfolgreichem Abschluss einer entsprechenden Zusatzqualifikation oder dem sonstigen Nachweis entsprechender beruflicher Erfahrungen. Der Umfang der ausgewiesenen Funktionsstellen muss mit dem Zuschuss-/ Zuwendungsgeber abgestimmt werden.
  - d) Eine Konkretisierung von Eingruppierungsmöglichkeiten und des weiteren Verfahrens wird von der Arbeitsgruppe auf Basis dieser Eckpunkte zur Umsetzung zum Kindergartenjahr 2020/2021 entwickelt.

Für Erzieher\*innen, die bereits aufgrund anderer Tätigkeitsmerkmale höher als in der Entgeltgruppe S 8a eingruppiert sind, ergibt sich auch bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen keine veränderte Eingruppierung.

Die Eingruppierungsregelung für KiTa Bremen soll mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft treten.

Mit den freien Kita-Trägern sollen im März 2019 Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, eine Umsetzung ebenfalls zum Beginn des Kitajahres 2019/20



zu realisieren. Die Senatorin für Kinder und Bildung wird in diesem Zusammenhang unter anderem eine Trägerabfrage zu Personalmengengerüsten, Eingruppierungen und den zugrundeliegenden tarifvertraglichen Regelungen durchführen.

### **C. Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Bei KiTa Bremen gelten nach den o.g. Kriterien 41 Kitas als Einrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen.

In diesen Einrichtungen kommen rund 627 Beschäftigte für eine höhere Eingruppierung in Entgeltgruppe S 8b TVöD in Frage.

Bei einem Beschäftigungsvolumen von 523,4 VZE und den von der Senatorin für Finanzen hochgerechneten durchschnittlichen Mehrkosten pro Fall ergeben sich ab 2020 jährliche Mehrkosten von rund 2,320 Mio. € bzw. anteilig rund 1,785 Mio. € in 2019.

Bei einer Übertragung der Eingruppierungsregelung auf die Zuwendungsempfänger sind bis zu 96 weitere Einrichtungen betroffen. Hier liegen noch keine nach Tarifgruppen oder Beschäftigungsvolumen differenzierten Personaldaten vor, so dass nur eine grobe Hochrechnung des in Frage kommenden Personalvolumens und der resultierenden Mehrkosten möglich ist. Es wird von bis zu 670 Beschäftigten ausgegangen, so dass sich weitere Mehrkosten von rund 2,483 Mio. € p.a. (1,034 Mio. € in 2019) ergeben könnten.

Die Mehrbedarfe i.H.v. rd. 2,819 Mio. € in 2019 werden aus dem Ressortbudget der Senatorin für Kinder und Bildung erbracht. Die dargestellten Mehrbedarfe ab 2020 i.H.v. rd. 4,803 Mio. € p.a. können nicht innerhalb des Produktplans Kinder und Bildung erbracht werden. Zur Finanzierung der Maßnahme ab 2020 ist eine Vorabdotierung im Haushalt der Stadtgemeinde notwendig, da die Maßnahme nicht im Rahmen der aktuellen Orientierungswerte der Finanzplanung dargestellt ist. Die Senatorin für Finanzen weist darauf hin, dass in diesem Haushalt bereits Vorbelastungs-/Vorabdotierungsbeschlüsse des Senats im Umfang von 39,839 Mio. € in 2020, 43,010 Mio. € in 2021, 54,341 Mio. € in 2022, 52,996 Mio. € in 2023, 26,855 Mio. € in 2024, 19,943 Mio. € in 2025 und 16,341 Mio. € in 2026 (Stand: 28.01.2019). Die jetzt vom Ressort beantragte Vorabdotierung wird diesen Stand weiter erhöhen

Ein weiterer Ausbau der Platzkapazitäten in der Kindertagesbetreuung kann anteilig aufgrund der o.a. Faktoren zu weiteren Mehrkosten führen.

Die Genderrelevanz dieser Maßnahme ist hoch. Es handelt sich um eine Anerkennung besonderer Herausforderungen für Arbeitsplätze mit einem weit überdurchschnittlichen Anteil weiblicher Beschäftigter. Es wird eine Anreizwirkung für das Ziel der Verstärkung des Anteils männlicher Beschäftigter erwartet.

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet.

#### **G. Beschlussvorschlag**

1. Der Senat nimmt die vorgeschlagene Eingruppierungsvereinbarung zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen eine Anwendung beim öffentlichen Träger KiTa Bremen zum 01.04.2019 vorzunehmen sowie die Abstimmung mit freien Kita-Trägern in der Stadtgemeinde Bremen mit dem Ziel einzuleiten zum Beginn des Kitajahres 2019/20 vergleichbare Eingruppierungsmöglichkeiten in Kitas mit Sozialindex-Werten größer 50 zu schaffen.
2. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen konsumtiven Mittel in 2019 in Höhe von voraussichtlich 1,785 Mio. € für den öffentlichen Träger KiTa Bremen und in Höhe von voraussichtlich bis zu 1,034 Mio. € für die freien Träger durch das Ressortbudget des Produktplanes Kinder und Bildung finanziert werden.
3. Der Senat stimmt der Vorabdotierung für die durch die Anwendung der Eingruppierungsregelung entstehenden konsumtiven Mehrkosten im Haushalt der Stadtgemeinde in Höhe von 2,320 Mio. € p.a. für den Träger KiTa Bremen und bis zu 2,483 Mio. € p.a. für die freien Träger für die Haushaltsjahre 2020/21 sowie im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanung ab dem Jahr 2022 zu.  
Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/21 diese Maßnahme prioritär zu berücksichtigen. Er nimmt zur Kenntnis, dass dies sowie die beschlossenen und etwaige weitere Vorabdotierungen, den Spielraum für weitere Maßnahmen sowie die Prioritätensetzung künftiger Haushalte beeinflussen.

4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen Kriterien für eine Eingruppierung in Entgeltgruppe S 8b von Erzieher(inne)n mit zusätzlicher beruflicher Qualifikation / Erfahrungen und herausgehobenen übergreifenden Tätigkeiten vorzulegen und die Umsetzung zum Kindergartenjahr 2020/21 vorzubereiten.
  
5. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung den Benachteiligungsindex für Steuerungszwecke im Kindertagesbetreuungsbereich weiter zu entwickeln und bei deren Neuberechnung kontinuierlich die Auswirkungen auf die Index-Werte der Einrichtungen und der damit verbundenen Eingruppierung der Beschäftigten zu überprüfen.